

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1963	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. August 1963	Nr. 18
Tag	Inhalt:	Seite
14. 8. 63	Hessische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung	111
13. 8. 63	Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen	114
13. 8. 63	Verordnung über die Abgabe für den Stabilisierungsfonds nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft	114
13. 8. 63	Anordnung über die Zuständigkeit der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung bei der Abgeltung von Truppschäden	115
25. 7. 63	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung	115
7. 8. 63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen	116

Hessische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung

Vom 14. August 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und 9 bis 11, des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 524) wird von der Landesregierung, auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 2 dieser Verordnung wird vom Minister für Wirtschaft und Verkehr verordnet:

§ 1

(1) Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind:

1. der Präsident des Landtags, der Ministerpräsident, die Minister, der Direktor des Landespersonalamts und der Präsident des Rechnungshofs für die Wehrpflichtigen ihrer sowie der ihnen nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen des Landes, soweit nicht unter Nr. 2 etwas anderes bestimmt ist;
2. für die Wehrpflichtigen ihrer sowie der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Landes:
 - a) das Statistische Landesamt, für die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes, die Angestellten der Vergütungsgruppen BAT X bis VI und die Arbeiter,

- b) die Regierungspräsidenten, der Regierungspräsident in Darmstadt zugleich für die Landesprüfstelle für Baustatik, die Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt,
- c) die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main, das Landesvermessungsamt,
- d) der Generalstaatsanwalt, für die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes, die Angestellten der Vergütungsgruppen BAT X bis VI und die Arbeiter,
- e) die Verwaltungsdirektoren der Philipps-Universität Marburg und der Technischen Hochschule Darmstadt, der Kanzler der Justus Liebig-Universität Gießen zugleich für die Hochschule für Erziehung an der Justus Liebig-Universität, der Kurator der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses der Hochschule für Erziehung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität,

- f) das Landesamt für Bodenforschung,
das Oberbergamt,
die Eichdirektion,
das Landesamt für Straßenbau,
 - g) das Landesversorgungsamt,
 - h) der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs,
der Präsident des Finanzgerichts,
der Oberlandesgerichtspräsident,
der Präsident des Landesarbeitsgerichts,
der Präsident des Landessozialgerichts,
für die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes, die Angestellten der Vergütungsgruppen BAT X bis VI und die Arbeiter;
3. für die Wehrpflichtigen im öffentlichen Dienst;
- a) einer Gemeinde
der Gemeindevorstand,
 - b) eines Landkreises
der Kreisausschuß,
 - c) des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
der Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen;
4. für die Wehrpflichtigen im Dienst:
- a) der Industrie- und Handelskammern,
der Handwerkskammern,
des Deutschen Ledermuseums,
der Landesbank-Girozentrale,
der Nassauischen Sparkasse,
der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten,
des Sparkassen- und Giroverbandes,
der Maklerkammer,
der Energieversorgungsunternehmen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind,
der Minister für Wirtschaft und Verkehr,
 - b) der Land- und Forstwirtschaftskammern und deren Einrichtungen
der Minister für Landwirtschaft und Forsten,
 - c) der Landesärztekammer Hessen,
der Landes Zahnärztekammer Hessen,
der Landestierärztekammer Hessen,
der Landesapothekerkammer Hessen
und deren Untergliederungen,
der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen,

- d) der Kreishandwerkerschaften und der Innungen,
der kommunalen Sparkassen,
die Regierungspräsidenten,
- e) einer anderen der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts
die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, in deren Dienst die Wehrpflichtigen stehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind vorschlagsberechtigt:

1. für die Leiter nachgeordneter vorschlagsberechtigter Behörden oder Einrichtungen des Landes
die Dienstaufsichtsbehörde;
2. für die Mitglieder der Gemeindevorstände, der Kreisausschüsse und des Verwaltungsausschusses des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
die Aufsichtsbehörde;
3. für die Mitglieder des Vorstandes oder eines sonstigen, die Verwaltungsgeschäfte führenden Organs, die im öffentlichen Dienst einer der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen,
die Aufsichtsbehörde.

§ 2

Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 9 und 10 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind:

1. für Wehrpflichtige, die im zivilen Bevölkerungsschutz tätig sind und nicht unter § 1 Abs. 5 Nr. 5 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung fallen oder die einer Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes angehören:
 - a) für die im Selbstschutz Tätigen
die Bürgermeister,
 - b) im übrigen
die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte,
die Landräte als Behörde der Landesverwaltung;
2. für wehrpflichtige Angehörige freier Berufe mit Aufgaben von besonderer öffentlicher Bedeutung:
 - a) für Notare
der zuständige Landgerichtspräsident,
 - b) für Rechtsanwälte
der zuständige Landgerichtspräsident,
für die in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht eingetragenen Rechtsanwälte der Oberlandesgerichtspräsident,

- c) für Rechtsbeistände
der zuständige Landgerichtsprä-
sident,
im Bezirk des Amtsgerichts
Frankfurt am Main der Amts-
gerichtspräsident,
- d) für Angehörige der steuerberate-
nden Berufe
die Oberfinanzdirektion Frank-
furt/Main,
- e) für Angehörige der wirtschaftsprü-
fenden Berufe
der Minister für Wirtschaft und
Verkehr,
- f) im übrigen
die Regierungspräsidenten;
3. für Wehrpflichtige, die in Betrieben
tätig sind, die der Bergaufsicht unter-
stehen
die Bergämter;
4. für Wehrpflichtige, die im gewerbs-
mäßigen Güterkraft- oder Straßenper-
sonenverkehr einschließlich der Stra-
ßenbahn- und O-Bus-Unternehmen
tätig sind:
die Magistrate der kreisfreien
Städte,
die Landräte als Behörde der Lan-
desverwaltung;
5. für Wehrpflichtige, die in gewerbli-
chen Betrieben der Ernährungswirt-
schaft tätig sind,
die Landesstelle für Ernährungs-
wirtschaft.

§ 3

Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1
Nr. 11 der Verordnung über die Zustän-
digkeit und das Verfahren bei der Un-
abkömmlichstellung sind:

für Wehrpflichtige,

1. die in Kreditinstituten und Versiche-
rungsunternehmen tätig sind, die nicht
öffentlich-rechtliche Körperschaften
oder Anstalten sind,
in Energieversorgungsunternehmen,
die nicht juristische Personen des öf-
fentlichen Rechts sind,
der Minister für Wirtschaft und
Verkehr;
2. für Wehrpflichtige im Verwaltungs-
dienst der Landeskirchen und Diöze-
sen
die Landeskirchen,
die Diözesen;
3. im übrigen
in kreisfreien Städten die Ober-
bürgermeister,
in Landkreisen die Landräte als
Behörde der Landesverwaltung.

§ 4

Für gutachtliche Stellungnahmen nach
§ 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über die
Zuständigkeit und das Verfahren bei der
Unabkömmlichstellung ist bei Wehr-
pflichtigen, die für den Bau, die Unter-
haltung oder die Instandsetzung von
Straßen tätig sind, das Landesamt für
Straßenbau zuständig.

§ 5

Den Beisitzer für den Ausschuß bei
der Wehrbereichsverwaltung — Be-
reichswehrrersatzamt — benennt der Mi-
nister des Innern. Die Beisitzer für die
Ausschüsse bei den Kreiswehrrersatzäm-
tern benennen die Regierungspräsi-
denten.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach
ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. August 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
I. V. Hemsath

Der Hessische Minister
für
Wirtschaft und Verkehr

Osswald

Verordnung
zur Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten
zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über das Lehramt
an öffentlichen Schulen

Vom 13. August 1963

Auf Grund des § 27 Satz 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 65) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 27 Satz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentli-

chen Schulen wird dem Minister für Landwirtschaft und Forsten übertragen, soweit sie die Erlangung der Befähigung zum Lehramt an Schulen betreffen, die seiner Fachaufsicht unterstehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. August 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister
für
Landwirtschaft und Forsten
I. V. Osswald

Verordnung
über die Abgabe für den Stabilisierungsfonds nach dem Gesetz
über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft

Vom 13. August 1963

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 29. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1622) wird von der Landesregierung und auf Grund des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723) wird von dem Minister für Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

(1) Die Abgabe für den Stabilisierungsfonds nach § 16 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft wird zugleich mit der Grundsteuer durch die Gemeinden festgesetzt und erhoben.

(2) Für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe ist die Gemeinde zuständig, in der die Weinbergsfläche liegt. Abgabeschuldner ist der Schuldner der Grundsteuer (§ 7 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 519).

(3) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung sind die Gemeinden auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

§ 2

Zur Weinbergsfläche gehören alle Grundstücke, die der weinbergmäßigen

Anpflanzung von Reben dienen. Hierzu gehören auch Grundstücke, die nur zeitweilig nicht mit Reben bepflanzt sind, außerdem Schnittgärten, Rebschulen und solche Grundstücke, die mit sogenannten Schutzzeilen bepflanzt sind. Anpflanzungen gelten dann nicht als Weinbergsflächen, wenn sie mit weniger als 100 Weinreben bepflanzt sind.

§ 3

(1) Die Abgabe wird mit der Grundsteuer fällig. Die Abgabe für die Jahre 1962 und 1963 wird am 1. Oktober 1963 fällig.

(2) Im übrigen finden für die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der Abgabe die für die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der Grundsteuer geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Gemeinde führt das Aufkommen aus der Abgabe nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von zwei vom Hundert des Aufkommens an den Stabilisierungsfonds ab.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. August 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister
für
Landwirtschaft und Forsten
I. V. Osswald

Anordnung
über die Zuständigkeit der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung
bei der Abgeltung von Truppschäden

Vom 13. August 1963

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1183) wird bestimmt:

§ 1

Zuständig für die Abgeltung von Ansprüchen gemäß Art. VIII Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts und Art. 41 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (Truppschäden) sind:

1. bei Personenschäden und damit zusammenhängenden Sachschäden für das Gebiet des Landes Hessen das Amt für Verteidigungslasten Frankfurt/Main,
2. bei Schäden an Straßen, Wegen und Brücken (ausgenommen an forstfiskalischen Straßen, Wegen und Brücken) für das Gebiet des Landes Hessen die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. August 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister der Finanzen

Zinn

I. V. Schütte

Anordnung
des Direktors des Landespersonalamts
über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung

Vom 25. Juli 1963

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) setze ich die Amtsbezeichnung

„Landwirtschaftsdirektor als ständiger
Vertreter des Direktors einer Land-
und Forstwirtschaftskammer“

fest.

Wiesbaden, den 25. Juli 1963

Der Direktor des Landespersonalamts

Zinn

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages des Landes Hessen
mit den Katholischen Bistümern in Hessen

Vom 7. August 1963

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Vertrag des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 4. Juli 1963 (GVBl. I S. 102) gebe ich hiermit bekannt:

Der Vertrag des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 (GVBl. I S. 102) ist am 31. Juli 1963 in Kraft getreten, nachdem das Land Hessen und die Apostolische Nuntiatur in Bad Godesberg im Namen des Hl. Stuhles die in Artikel VIII des Vertrages vorgesehene Zustimmung zu dem Vertragsinhalt durch einen Notenwechsel erklärt haben.

Wiesbaden, den 7. August 1963

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 18 kostet 40 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23057, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H., Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.